



16.09.2013

**Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales
Jugendamt**

Bericht zur Entwicklung der Betreuungsanfragen für Kinder unter 3-Jahren

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	08.10.2013	öffentlich	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die aktuellen Entwicklungen und den Bericht zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Seit dem 01. August 2013 besteht für Kinder unter 3 Jahren ein erweiterter Betreuungsanspruch. § 24 SGB VIII teilt dabei die U3-Kinder in folgende zwei Altersgruppen mit unterschiedlich starken Ansprüchen ein:

U3-Kinder bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres

„(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

2. die Erziehungsberechtigten

- a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.“

U3-Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres

„(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.“

Vereinfacht dargestellt schreiben die o. a. Neuregelungen einen nicht an Bedingungen geknüpften Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung aller Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres fest und räumen den unter 1-jährigen Kindern unter bestimmten Bedingungen den gleichen Rechtsanspruch ein.

Bedarfsanmeldung der Eltern – Abstimmung Gemeinden und Jugendamt

Das Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG des Landes Baden-Württemberg sieht eine sechs Monatsfrist für die Bereitstellung eines Betreuungsplatzes vor. Der Zeitraum bezieht sich auf den Zeitpunkt der Anmeldung des Betreuungsbedarfes bis zum Betreuungsbeginn. Die Anmeldung des Kindes bei einem kirchlichen oder freien Träger einer Kindertageseinrichtung ist nicht im Sinne einer Bedarfsanmeldung der Eltern zu verstehen. Die beabsichtigte Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes müssen die Erziehungsberechtigten an die zuständige Gemeinde oder an das Jugendamt richten.

Sämtliche im Jugendamt eingehenden Bedarfsanmeldungen werden seit April 2013 in einer Übersicht dokumentiert. Diese Daten bilden die Grundlage der folgenden Auswertung.

	Unter 1-Jährige	Unter 3-Jährige
Bedarfsanfragen insgesamt	14	17
Vermittlungen in Tagespflege	9	11
Vermittlung in Kinderkrippe	2	1
Spätere Beschäftigungsaufnahme	0	1
Anfrage aus der Schweiz	1	0
Betreuung durch Großeltern	0	1
noch offen	2	3

In den geführten Beratungsgesprächen wurde deutlich, dass die Eltern die Fortschritte im Ausbau der Kinderbetreuungsangebote in den einzelnen Gemeinden wahrnehmen und größtenteils dafür Verständnis aufbringen, wenn Betreuungsplätze erst in absehbarer Zeit zur Verfügung stehen. Das Interesse der Eltern, Kleinkindbetreuungsplätze in Anspruch zu nehmen ist ungebrochen und der Bedarf an Betreuungsplätzen wird voraussichtlich weiter ansteigen.

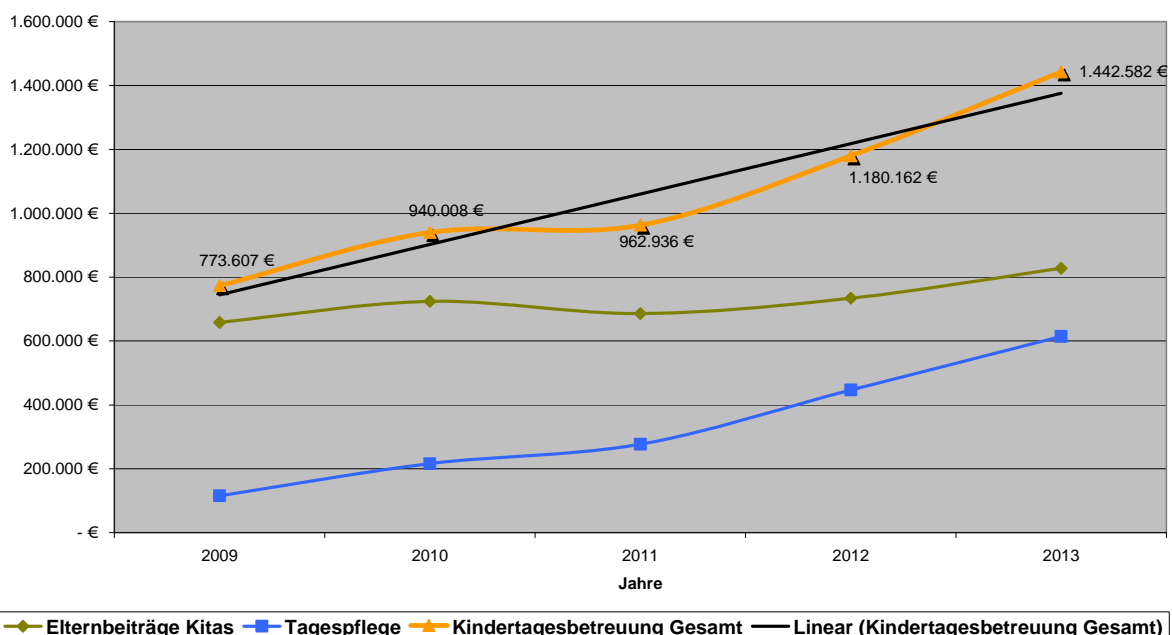
Die zunehmende Akzeptanz einer außerfamiliären Betreuung von Kleinkindern spiegelt sich auch in der Häufigkeit der Betreuungsanfragen für unter 1-Jährige wieder. Die Anzahl der im Jugendamt eingegangenen Anfragen nach Tagespflegepersonen für Kinder unter 1 Jahr und Kindern im Alter zwischen 1 und 3 Jahren unterscheidet sich unwesentlich.

In den letzten Monaten konnten 65 % aller anfragenden Eltern ein Betreuungsplatz bei einer Tagespflegeperson vermittelt werden. Für 3 Kinder standen nach Rücksprache mit den Gemeinden noch freie Plätze in einer Kinderkrippe zur Verfügung, ein Elternteil entschied sich für eine spätere Beschäftigungsaufnahme und in einem Fall erklärten sich die Großeltern für die Übernahme der Betreuung bereit. Um das Gesamtbild abzurunden, ist in der Tabelle auch eine Betreuungsanfrage aus der Schweiz aufgenommen. Anfragen aus der Grenzregion sind nicht selten, können aber nicht berücksichtigt werden.

Dem Jugendamt liegen derzeit noch fünf Betreuungsanfragen vor. Geeignete Betreuungsmöglichkeiten in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege werden noch gesucht. Mitunter sind die Erwartungshaltungen der Eltern an das Betreuungsangebot oder die Tagespflegeperson so umfassend, dass eine Vermittlung nicht zustande kommt. Unrealistisch ist zum Beispiel die Vorstellung einer Mutter, die eine sehr flexible Betreuung ihres einjährigen Kindes mitunter bis 24 Uhr wünscht. In diesem Beratungskontext kann das Jugendamt nicht nur als Dienstleister auftreten, sondern ist auch verpflichtet, auf die Entwicklungsrisiken für das Kind und den möglichen Beziehungsverlust zu den Eltern hinzuweisen.

Der Ausbau der Kindertagesbetreuung bezieht sich nicht nur auf die Altersgruppe der unter 3-Jährigen, sondern erfolgt auch mit der Zielsetzung einer Flexibilisierung der Betreuungsangebote für Kinder über 3 Jahren. Neben der Förderung der Entwicklung der Kinder steht auch die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Mittelpunkt. In den letzten Jahren ist es zunehmend gelungen, die Betreuung von Kindern auszubauen. Mit dem Erreichen der politischen Vorgaben ist eine deutliche Kostensteigerung verbunden.

Ausgabenentwicklung Kindertagesbetreuung 2009 - 2013



Durch den vermehrten Ausbau der Kleinkindbetreuung werden die linear ansteigenden Transferaufwendungen auch im kommenden Jahr weiter ansteigen. Unabhängig vom Kostenaspekt wird das Thema Kindertagesbetreuung die Jugendhilfe in den nächsten Monaten und Jahren intensiv beschäftigen.

Ausblick:

Die sich abzeichnenden Herausforderungen lauten:

- weiterer bedarfsgerechter Ausbau der U3 Betreuungsplätze,
- nicht nur quantitative sondern auch qualitative Weiterentwicklung in Tagespflege und Kita,
- Personalbedarf für den U3 Ausbau – Fachkräftemangel,
- niederschwellige Zugangswege für Kinder aus bildungsfernen Familien oder mit Migrationshintergrund schaffen, um deren Bildungschancen zu erhöhen,
- zeitliche Ausdehnung des Betreuungsbedarfs für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt,
- steigender Bedarf an Nachmittagsbetreuungsangeboten für Schulkinder - Zusammenwirken von Schule und Jugendhilfe.

Damit Familien der Verantwortung für das Aufwachsen ihrer Kinder gerecht werden können, brauchen sie Gestaltungsspielräume und gute Rahmenbedingungen. Dazu gehört eine bedarfsgerechte Betreuungsinfrastruktur und eine qualitative gute Betreuung, denn Bildung ist der Schlüssel für die Zukunft jedes einzelnen Kindes und der bestimmende Faktor für die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft.

Bollacher
Landrat